

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1138/16**

Titel

Nachfrage aus der nicht öffentlichen Sitzung FLRV vom 01.06.2016 zur Drucksache 0921/16 -  
Öffentliche Ausschreibung eines städtischen Grundstückes, Klausenerstraße 2

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*Besteht die Möglichkeit der Verwaltung darauf Einfluss zu nehmen, dass die Wohnungen nicht zweckentfremdet werden?*

Das städtische Grundstück befindet sich innerhalb des Bebauungszusammenhangs und wird planungstechnisch nach § 34 BauGB beurteilt. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich demzufolge nach den prägenden Kriterien der Umgebungsbebauung – hier ist von einem allgemeinen Wohngebiet auszugehen. Dies gilt auch bei einer möglichen Nutzungsänderung, die grundsätzlich der Genehmigungspflicht unterliegt. Insofern kann nur im Rahmen einer baurechtlichen Prüfung (Baugenehmigung) entsprechend des bestehenden rechtlichen Rahmens "Einfluss" auf die Zweckentfremdung genommen werden.

Anlagen

gez. Siegl

Unterschrift Amtsleiter Amt 23

10.06.2016

Datum